

Vorblatt

Ziel

- Herstellung von Rechtssicherheit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Erlassung einer neuen Bau-Übertragungsverordnung nach entsprechenden Anträgen von Gemeinden

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Es werden lediglich, den Beschlüssen der betroffenen Gemeinden entsprechend, einzelne Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaften übertragen.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für bestimmte Gemeinden die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf Bezirkshauptmannschaften übertragen wird (Bau-Übertragungsverordnung 2025)

Einbringende Stelle: Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Laufendes Finanzjahr: 2025

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 24.02.2022, Ra 2022/05/0003-3, zur oberösterreichischen Bau-Übertragungsverordnung, welche inhaltlich mit der steirischen Bau-Übertragungsverordnung im relevanten Bereich ident war, ausgesprochen, dass nach dem klaren Wortlaut dieser Verordnung die Bauübertragung nur für jeweils jene baulichen Anlagen erfolgen könne, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich sei. Eine darüber hinausgehende Übertragung der Zuständigkeit, nämlich auf andere bauliche Anlagen bei denen bloß ein (funktionaler) Zusammenhang mit einer gewerbebehördlich genehmigungspflichtigen Betriebsanlage gegeben sei, sei der Verordnung eindeutig nicht zu entnehmen.

Die bisherige, vielfach geübte Verfahrenspraxis, wonach mit (erstmaliger) Begründung einer Bauübertragung die Bezirkshauptmannschaft die baubehördliche Kompetenz für sämtliche Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Betriebsanlage bis zur Beendigung des Gewerbebetriebes beansprucht hat, kann daher nicht mehr auf die geltende Bau-Übertragungsverordnung 2013 gestützt werden.

Dies hat je nachdem, ob für die konkrete bauliche Anlage auch eine gewerbebehördliche Genehmigung erforderlich ist oder nicht, zur Folge, dass für ein und denselben Gewerbebetrieb Bauverfahren teils in den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft und teils in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen. Dieser unbefriedigende Zustand soll durch die vorgeschlagene Verordnung beendet werden. Die Übertragung soll für alle baulichen Anlagen, die mit der gewerbebehördlich genehmigungspflichtigen Betriebsanlage in einem funktionalen Zusammenhang stehen, erfolgen. Die betroffenen Gemeinden haben bereits diesbezügliche Beschlüsse gefasst und die entsprechenden Übertragungen auf die jeweilige Bezirkshauptmannschaft beantragt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Wird die Bau-Übertragungsverordnung 2025 nicht erlassen, bleibt der verfahrenswirtschaftlich unbefriedigende Zustand, dass für ein und denselben Gewerbebetrieb Bauverfahren teils in den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft und teils in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen, weiter bestehen.

Ziel

- Herstellung von Rechtssicherheit

Maßnahme

Neufassung der Bau-Übertragungsverordnung auf Grund entsprechender Anträge von Gemeinden

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Aufgrund der Vollziehung der örtlichen Baupolizei im eigenen Wirkungsbereich war die erweiterte Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinde an die jeweilige Bezirkshauptmannschaft – so gewünscht – neuerlich durch Gemeinderatsbeschluss zu beantragen. Die meisten Gemeinden, die in der Bau-Übertragungsverordnung 2013 erfasst sind, haben die Übertragung der Zuständigkeit im Umfang der ggst. Verordnung beantragt.

Lediglich vier Gemeinden (Marktgemeinde Dobl-Zwaring, Gemeinde Dechantskirchen, Gemeinde Spital am Semmering und Stadtgemeinde Friedberg), wollen künftig die bezughabenden Bauverfahren wieder selbst besorgen und haben beantragt, die seinerzeitige Übertragung rückgängig zu machen. Diese Gemeinden sind daher in der Bau-Übertragungsverordnung 2025 nicht mehr berücksichtigt.

Zu § 2:

§ 2 wurde dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes entsprechend neu formuliert. In Abs. 3 wird klargestellt, dass die Übertragung auch für alle baulichen Anlagen, die mit der gewerbebehördlich genehmigungspflichtigen Betriebsanlage in einem funktionalen Zusammenhang stehen gilt.

Zu § 4:

Auf Wunsch der Gemeinden, vertreten durch ihre Interessenvertretungen, ist die Gemeinde nunmehr in den Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 als Beteiligte beizuziehen. Baubehördliche Entscheidungen und Enderledigungen dieser Verfahren sind der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 6:

Es wird angeordnet, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung anhängige Verfahren nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen fortzuführen sind.

Zu § 8:

Da die meisten Gemeinden, die in der Bau-Übertragungsverordnung 2013 erfasst waren, die Übertragung der Zuständigkeit der bezughabenden Angelegenheiten neu beantragt haben und die restlichen Gemeinden (siehe Erläuterungen zu § 1) die Rücknahme der Übertragung beschlossen haben, kann die Bau-Übertragungsverordnung 2023 aus dem Rechtsbestand beseitigt werden.